

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit, Familie und
 Jugend
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19706/005-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMGFJ-421600/0037-II/2/2008	Dr. Markus Grubner	12377		25. November 2008

Betrifft

Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 – B-KJHG 2009; Begutach-
 tungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2008 beschlossen, zum
 Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 (B-KJHG 2009) wie folgt
 Stellung zu nehmen:

I. Vorbemerkungen:

Das Vorhaben, die soziale Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen neu zu regeln,
 wird grundsätzlich positiv beurteilt. Auch die Vorgangsweise, ein neues Gesetz zu erlas-
 sen anstatt eine umfangreiche Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 vorzu-
 nehmen, wird begrüßt.

Der eine grundsatzgesetzliche Vorgabe für die Landesgesetzgebung darstellende 1. Teil
 des im Entwurf vorliegenden Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 enthält aber
 äußerst detaillierte Regelungen (vgl. etwa das in § 10 Abs. 2 letzter Satz, § 17 Abs. 5 letz-
 ter Satz und 21 Abs. 3 letzter Satz vorgegebene Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
 bei der Eignungsfeststellung). Es entsteht weiters der Eindruck, dass bestimmte im

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Grundsatzgesetz normierte Angebote von Jugendwohlfahrtsklienten auch einklagbar sind (vgl. etwa die im 2. Abschnitt vorgesehenen Angebote). Im Übrigen könnten die im Entwurf vorliegenden Regeln eine entsprechende Berücksichtigung regionaler Unterschiede in der Bedarfslage verhindern.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich bereits mehrfach mit dem Verhältnis von bundesgesetzlicher Grundsatzgesetzgebung zu landesgesetzlicher Ausführungsgesetzgebung auseinandergesetzt. Er hat dabei ausgeführt, dass sich das Grundsatzgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken hat und über diese im Art. 12 B-VG gezogene Grenze hinaus nicht Einzelregelungen treffen darf, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind (vgl. VfSlg. 15279/1998 mit Hinweis auf VfSlg. 2087/1951, 3340/1958, 3598/1959 und 14322/1995).

Der 1. Teil des im Entwurf vorliegenden Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 geht über eine zulässige Normierung von bindenden Determinanten für die Landesgesetzgebung hinaus und überschreitet damit die Grenzen der in Art. 12 B-VG vorgesehenen Grundsatzgesetzgebung. Er erweist sich daher als verfassungswidrig und wird aus diesem Grund abgelehnt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel:

Der Kurztitel des Grundsatzgesetzes erscheint sperrig und es erscheint zweifelhaft, ob damit der Inhalt des Gesetzes entsprechend vermittelt werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, den Kurztitel des Gesetzes auf *Bundes-Kinder- und Jugendwohlfahrtsgesetz 2009* (bzw. *-betreuungsgesetz 2009*) zu ändern, weil einerseits primäre Zielsetzung des Gesetzes das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist und andererseits der Begriff „Hilfe“ signalisiert, dass bei Betroffenen hilfebedürftige Defizite oder sogar Notsituationen bestehen, was eher negativ belegt ist.

Zu § 1:

Zur Vermeidung von Problemen im Vollzug sollte in Abs. 3 und 4 klargestellt werden, wer die angeführten „anderen“ Personen sind.

Das in Abs. 4 im letzten Satz vorgesehene Prinzip der Einschränkung des Eingriffsrechtes sollte legislativ verdeutlicht werden, etwa durch Hervorhebung in einem gesonderten fünften Absatz.

Zu § 4:

In Abs. 3 wird festgehalten, dass kein Zuständigkeitswechsel erfolgt, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Land aufhalten. Um Missverständnissen bei der Vollziehung vorzubeugen, sollte die Formulierung „in einem anderen österreichischen Bundesland“ verwendet werden.

Zu § 5:

In Abs. 1 werden die Kinder- und Jugendhilfeträger zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gerade bei Gefährdungsabklärungen hat sich in der Praxis aber gezeigt, dass die Arbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden durch engagierte und meist verfrühte Öffentlichkeitsarbeit anderer öffentlicher Stellen massiv beeinträchtigt wird. Es wäre daher auf geeignete Weise sicherzustellen, dass nicht andere öffentliche Stellen (etwa Polizei und Staatsanwaltschaft) durch deren Veröffentlichungen die Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsbehörden gefährden.

Zu § 6:

In § 6 ist vorgesehen, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist. Diese Formulierung lässt offen, wie allfällige Rechte Dritter an einer Geheimhaltung gewahrt werden. Weiters ist in Abs. 2 unklar, wie Kinder und Jugendliche ihre Rechte geltend machen und durchsetzen können. Nach Abs. 2 letzter Satz ist eine Auskunftserteilung an gesetzliche Vertreter nicht zulässig. Dieses absolute Verbot steht in einem Spannungsverhältnis zu den etwa aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch erfließenden Auskunftsrechten der gesetzlichen Vertreter.

Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung von § 6 erforderlich.

Zu § 7:

Die Überprüfung der Eignung von Pflegepersonen und deren Angehörigen hat vor der Übergabe eines Pflegekindes zu erfolgen. Es wäre daher sicherzustellen, dass eine Datenverwendung betreffend Pflegepersonen und deren Angehörige schon vor Übergabe des Pflegekindes zulässig ist.

Zu § 9:

Es wird angeregt, den Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ausschließlich für den „öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger“ zu verwenden. Dies könnte zu einer wesentlichen Klarstellung und einer Minimierung von Missverständnissen führen. Der Begriff „privater Kinder- und Jugendhilfeträger“ sollte daher durchgehend durch „private Kinder- und Jugendhilfeorganisation“ oder „private Kinder- und Jugendhilfeinstitution“ ersetzt werden. Andernfalls wäre wenigstens bei jeder Verwendung des Begriffes „Kinder- und Jugendhilfeträger“ der Zusatz anzufügen, ob ein „öffentlicher“ oder „privater“ Kinder- und Jugendhilfeträger gemeint ist.

Zu § 10:

Auf ein Schreibversehen in Abs. 2 letzter Satz wird aufmerksam gemacht („Eignungsfeststellung“).

Zu § 19 und § 20:

Mit der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Pflegepersonen in § 20 Abs. 2 wird eine Verbesserung der Situation der Pflegepersonen erreicht. Dies kann eine zusätzliche Motivation für eine Tätigkeit als Pflegeperson darstellen.

Zwar werden die in den Erläuterungen zu § 20 enthaltenen Ausführungen, wonach das Pflegeelterngehalt eine Sozialleistung und kein steuerpflichtiges Entgelt seien, nicht verkannt, doch erscheint eine weitere Abklärung der steuerrechtlichen Auswirkungen vor folgendem Hintergrund erforderlich:

Die detaillierten, in § 20 Abs. 2 enthaltenen Angaben über das Pflegeelterngehalt, insbesondere der Hinweis, dass dieses auch zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung dient, könnten einkommensteuerrechtliche Folgen haben. Wird das Pflegeelterngehalt aber als Einkommen eingestuft, würde eine Sozialversicherungspflicht und – wenn eine bestimmte

Höhe des Pflegeelterngeldes erreicht wird (etwa bei mehreren Pflegekindern) – eine Einkommensteuerpflicht entstehen. Einer Formulierung (etwa wie bisher), dass das Pflegeelterngeld eine pauschale Abgeltung der mit der Pflege und Erziehung eines Pflegekindes verbundenen Lasten darstellt, wäre jedenfalls der Vorzug zu geben.

Die in § 20 Abs. 3 vorgesehene Orientierung an den altersgemäßen Unterhaltskosten lässt den Schluss zu, dass sich das Pflegeelterngeld an den Durchschnittsbedarfswerten zur Unterhaltsjudikatur orientieren muss. Der Spielraum der Länder bei der Gestaltung des Pflegeelterngeldes wird dadurch wesentlich eingeschränkt. § 20 Abs. 3 wird daher abgelehnt.

Zu § 21:

Die in Abs. 1 enthaltene Aufzählung aller Personen, die zur Verwandtenpflege zählen, erscheint zu umfangreich und lässt den Ländern keinen Spielraum. Jedenfalls wird die Aufnahme der Ehepartner und Ehepartnerinnen sowie der Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen abgelehnt, da ein gemeinsamer Haushalt mit unterhaltspflichtigen Personen bisher ein Ausschließungsgrund für den Bezug von Pflegeelterngeld war. Mit der vorgeschlagenen Formulierung würde sich der Kreis der möglichen Bezieher von Pflegeelterngeld wesentlich steigern, ohne dass dafür eine jugendwohlfahrtsrechtliche Notwendigkeit vorliegt. Ungeachtet dieser Bedenken sollte grundsätzlich für die finanzielle Abgeltung der Leistungen der Pflegepersonen nur ein Begriff, etwa „Pflegeentschädigung“ oder „Pflegebeitrag“, verwendet werden.

In Abs. 3 sollte statt der Formulierung „Eignungsfeststellung“ die Formulierung „Eignungsbeurteilung“ Verwendung finden, um den Wechsel von der Hoheitsverwaltung in die Privatwirtschaftsverwaltung zu unterstreichen.

Zu § 22:

Eine notwendige Klarstellung wäre, dass für die Dauer der Gefährdungsabklärung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht erforderlich ist.

Zu § 23:

Durch den Hilfeplan wird eine professionelle konzeptive Arbeit ermöglicht. Ob in jedem Fall das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte notwendig ist, wird allerdings bezweifelt. Es wird daher eine Einschränkung auf problematische Fälle angeregt.

Zu § 24:

In der Praxis könnte diese Regelung zu einem Spannungsverhältnis bei Maßnahmen bei Gefahr in Verzug nach § 215 ABGB führen. Dieses wäre aufzulösen.

In Abs. 2 wäre klarzustellen, dass kein Wahlrecht für Eltern eingeräumt wird. Bei nicht kooperativem Verhalten der Eltern sollte die Beteiligung von Familien auf deren bloße Information über Art und Umfang der gewährten Erziehungshilfe eingeschränkt werden.

Zu § 25:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass bei einer Gefährdung des Kindeswohles jedenfalls Unterstützung der Erziehung zu gewähren ist. Diese Anordnung verkennt aber, dass Hilfen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger nur subsidiär (vgl. § 1 Abs. 4) zu gewähren sind. In § 25 müsste daher berücksichtigt werden, dass in erster Linie die Erziehungsberechtigten gefordert sind, das Kindeswohl sicherzustellen.

Es wird daher eine Ergänzung angeregt, dass eine Unterstützung der Erziehung nur zu gewähren ist, wenn die Gefährdung nicht durch die Eltern bzw. andere mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen selbst in angemessener Zeit beseitigt werden kann.

Zu § 26:

Die in Abs. 2 enthaltene Einschränkung der vollen Erziehung auf die drei Formen „Unterbringung bei nahen Verwandten“, bei „Pflegepersonen“ und in „sozialpädagogischen Einrichtungen“ wird abgelehnt, da diese Formulierung nicht den neuen sozialpädagogischen Formen der Hilfen zur Erziehung entspricht. Um Kinder und Jugendliche nicht zur Gänze aus dem bisherigen Familienverband zu nehmen, sind auch Formen der teilweisen Unterbringung – sei es für einen Teil des Tages oder für einen Teil der Woche – möglich.

Eine Ergänzung von Abs. 2 wäre daher erforderlich.

Zu § 29:

In Niederösterreich werden – ohne Verpflichtungen durch den Bund – freiwillig bestimmte Leistungen auch nach Erreichung der Volljährigkeit fortgesetzt. Die nun im Entwurf vorgesehene Verpflichtung wird aber abgelehnt. Dies geht über die dem Grundsatzgesetzgeber zustehenden Möglichkeiten hinaus. Im Übrigen ist auch keine Beteiligung des Bundes an diesen Kosten vorgesehen.

Zu § 30:

Ein Kostenersatz ist nur für Maßnahmen der vollen Erziehung vorgesehen. Tatsächlich werden von der Jugendwohlfahrt hohe Beträge auch für Erziehungshilfen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung ausgegeben. Ein Kostenersatz für diesen Bereich sollte zumindest näher geprüft und allenfalls den Ländern freigestellt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung in Abs. 2 und 3 ließe die Durchführung des Kostenersatzes bei Pflegeplatzunterbringung nicht zu, da nur die Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung genannt wird. Die Aufnahme anderer Formen der vollen Erziehung – auch für einen Teil des Tages – wäre notwendig.

Zu § 31 ff:

Die in § 32 Z. 5 und § 33 Z. 3 vorgegebene Begleitung von Adoptiveltern nach rechtskräftiger Bewilligung der Adoption ist – sofern keine freiwillige Bereitschaft der Adoptiveltern besteht – mit den geltenden Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht vereinbar.

Dieser Aufgabenbereich wird daher abgelehnt. Sofern Familien Hilfen benötigen, wäre dies durch andere Leistungsangebote abzudecken.

Zu § 36:

Es erscheint zweifelhaft, ob die in Abs. 2 Z. 1 vorgesehene Verpflichtung des Landesgesetzgebers zur Sanktionierung der Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindesgefährdung mit Verwaltungsstrafen ein taugliches Mittel darstellt. Abs. 2 Z. 1 sollte daher entfallen.

Zu § 39:

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung an § 102 des Außerstreitgesetzes zu orientieren, da in dieser Gesetzesbestimmung eine umfassendere Möglichkeit der Erhebung von Einkommensverhältnissen geboten wird. Jedenfalls wäre ausdrücklich klarzustellen, dass Arbeitgeber dazu verpflichtet sind, auch über Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben.

Zu § 40:

Es ist erforderlich, die in Abs. 1 Z. 5 enthaltene Aufzählung um „die Dokumentation laut Hilfeplan“ zu ergänzen.

Zu § 42:

Im Abs. 2 sollte nach der Wortfolge „... vollen Erziehung“ das Zitat „(§ 26 Abs. 2)“ ergänzt werden, um klarzustellen, dass die volle Erziehung alle im § 26 Abs. 2 angeführten Maßnahmen umfasst.

Zu § 43:

Zur Vermeidung von Problemen im Vollzug sollte im letzten Satz die eindeutige Formulierung „Ersatz der Verfahrenskosten“ an Stelle von „Kostenersatz“ verwendet werden.

III. Zu den Kosten:

Eine Realisierung des Entwurfes würde zu Mehrausgaben von etwa 4 Millionen Euro für das Land Niederösterreich führen.

Das Land Niederösterreich hat mit Schreiben vom 18. November 2008, F1-G-390/053-2008, verlangt, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch den Entwurf im Falle seiner Verwirklichung dem Land Niederösterreich zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Auf die detaillierte Auflistung der durch den Entwurf zu erwartenden Kosten in diesem Schreiben wird verwiesen.

- 9 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann